

Zu Ltg. 254-1976

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kanalgesetz geändert wird.

B e r i c h t
des

KOMMUNAL-AUSSCHUSSES

Der Kommunal-Ausschuß hat sich in seiner Sitzung am 13. Jänner 1977 mit der Vorlage der Landesregierung, GZ.II/1-1510/90-1976, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Kanalgesetz geändert wird, beschäftigt und hiebei folgenden Beschluß gefaßt:

Im Gesetzentwurf werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Nach der Z. 2 ist eine neue Z. 2 a einzufügen, diese hat zu lauten:

" 2 a. Im § 3 Abs. 2 hat es an Stelle des 3. und 4. Satzes zu lauten:

' Zur bebauten Fläche gehören nicht land- und forstwirtschaftliche Nebengebäude oder Teile von Gebäuden, die land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, es sei denn, daß sie unmittelbar mit dem Kanalnetz verbunden sind.' "

2. Die Z. 18 hat zu lauten:

" 18. Im § 15 Abs. 1 hat der 1. Satz zu lauten:

' Die Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber, die zum Anschluß an die öffentliche Kanalanlage verpflichtet sind, haben Gebäude gemäß § 3 Abs. 2 erster Satz mit der öffentlichen Kanalanlage in Verbindung zu bringen.' "

Begründung:

Land-und forstwirtschaftliche Nebengebäude, das sind nicht Wohnzwecken dienende Gebäude, die durchwegs mit einer öffentlichen Kanalanlage nicht unmittelbar in Verbindung stehen. und solche landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften nicht angeschlossen werden dürfen, sollen bei Ermittlung der Berechnungsfläche außer Ansatz bleiben.

FUX
Berichterstatter

RABL
Obmann